

# **BVGer C-1473/2012 vom 6. September 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-09-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-1473\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1473_2012)

FR: TAF C-1473/2012 du 6 septembre 2013

IT: TAF C-1473/2012 del 6 settembre 2013

## **Regeste**

Vermögenswertabnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Verfügungen des BFM auf dem Gebiet des Asyl- und Ausländerrechts unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 31, Art. 32 und Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

### **E. 1.2**

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer 1 ist als materieller Verfügungsadressat ohne weiteres zur Beschwerde berechtigt. Auf der Grundlage der Behauptung, das Eigentum an der beim Beschwerdeführer 1 sichergestellten Geldsumme stehe dem Beschwerdeführer 2 zu, ist auch letzterer - da er keine Möglichkeit zur Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. a VwVG hatte - zur Beschwerdeführung legitimiert. Ob die fragliche Behauptung zutrifft, bildet Gegenstand der materiellen Beurteilung der Streitsache, worauf weiter hinten einzugehen sein wird. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist mithin einzutreten (vgl. Art. 49 ff. VwVG).

## **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (BVGE 2012/21 E. 5.1 sowie 2011/1 E. 2 mit Hinweis).

### **E. 3.1**

Soweit zumutbar, sind Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zurückzuerstatten (Art. 85 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni

1998 [AsylG, SR 142.31]). Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, müssen die Kosten nach Art. 85 Abs. 1 AsylG in Form einer zeitlich und betragsmässig limitierten Sonderabgabe zurückerstatten (Art. 86 Abs. 1 - 4 AsylG bzw. Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV2, SR 142.312]). Die Sonderabgabepflicht beginnt mit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder im Zeitpunkt, in welchem die Verfügung über eine erste Vermögenswertabnahme in Rechtskraft erwächst (Art. 10 Abs. 1 AsylV2) und endet u.a., wenn der Betrag von Fr. 15'000.- erreicht ist, spätestens aber nach zehn Jahren (Art. 10 Abs. 2 Bst. a AsylV2).

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 87 Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 AsylV2) müssen Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene ihre Vermögenswerte, die nicht aus ihrem Erwerbseinkommen stammen, offenlegen. Die zuständigen Behörden können solche Vermögenswerte zu Händen des Sonderabgabekontos sicherstellen, wenn die pflichtigen Personen nicht nachzuweisen vermögen, dass die Vermögenswerte aus Erwerbs- oder Ersatzeinkommen oder aus öffentlichen Sozialhilfeleistungen stammen oder wenn sie die Herkunft der Vermögenswerte nicht nachweisen können (Art. 87 Abs. 2 Bst. a und b AsylG). Die Vermögenswertabnahme ist ferner zulässig, wenn der geforderte Nachweis zwar gelingt, aber einen vom Bundesrat festgesetzten Betrag übersteigt (Art. 87 Abs. 2 Bst. c AsylG). Gegenwärtig ist ein Betrag von Fr. 1'000.- massgeblich (Art. 16 Abs. 4 AsylV2). Vermögenswerte müssen, damit sie der Abnahme unterliegen, mindestens Fr. 500.- betragen. Ein Freibetrag von Fr. 100.- ist dem Betroffenen in jedem Fall zu belassen. Vermögenswerte, welche die Summe von Fr. 500.- nach Abzug des genannten Freibetrages unterschreiten, werden nicht abgenommen (vgl. Vollzugsweisungen des BFM vom 1. Januar 2008 über die Sonderabgabe für Personen des Asylrechts, abrufbar unter [www.bfm.admin.ch/Dokumentation/rechtlicheGrundlagen/WeisungenundKreisschreiben/III.Asylgesetz/8.Sonderabgabe.html](http://www.bfm.admin.ch/Dokumentation/rechtlicheGrundlagen/WeisungenundKreisschreiben/III.Asylgesetz/8.Sonderabgabe.html), Stand: 1.März 2012).

### **E. 3.3**

Als Vermögenswerte nach Art. 87 Abs. 1 AsylG gelten Geldbeträge, geldwerte Gegenstände und unkörperliche Werte wie Bankguthaben (Art. 16 Abs. 1 AsylV2). Die abgenommenen Vermögenswerte werden auf das Sonderabgabekonto der betreffenden Person überwiesen und in vollem Umfange an die zu leistende Sonderabgabe angerechnet (Art. 17 AsylV2).

### **E. 3.4**

Kann die sonderabgabepflichtige Person die Herkunft der Vermögenswerte nachweisen, ist nur der Fr. 1'000.- übersteigende Betrag einzuziehen. Andernfalls ist die gesamte Summe abzunehmen, unter Belassung eines Freibetrages von Fr. 100.- (siehe E. 3.2 hiervoor). Vorausgesetzt ist allerdings immer, dass der abgenommene Geldbetrag zum Zeitpunkt der Abnahme überhaupt einen Vermögenswert der pflichtigen Person darstellte (Art. 87 Abs. 1 AsylG). Nach der in Art. 87 Abs. 2 Bst. a und b AsylG vorgesehenen Beweislastumkehr obliegt der Herkunftsnachweis der sonderabgabepflichtigen Person (in Bezug auf den früheren, praktisch identischen Art. 86 Abs. 4 Bst. a AsylG [vgl. AS 1999 2284] siehe Urteile des Bundesgerichts 2A.356/2004 vom 6. September 2004 E. 5.2 und 5.3 oder

2A.331/2001 vom 19. September 2001 E. 2a). An den Nachweis für die Herkunft der abgenommenen Vermögenswerte sind hierbei strenge Anforderungen zu stellen (vgl. Urteil des BVGer C-1975/2007 vom 12. November 2008 E. 3.3 mit Hinweisen oder Ziff. 8.5.3.4 der vorgenannten Vollzugsweisungen).

#### **E. 4.1**

Anlässlich der Personenkontrolle vom 6. Dezember 2011 im Intercity-Express trug der Beschwerdeführer 1 einen Betrag von Fr. 3'840.- auf sich. Unbestritten ist, dass die fragliche Summe nicht aus seinem Erwerbseinkommen stammt. Vielmehr machte er damals geltend, das Geld gehöre einem Kollegen bzw. einem Freund. Wie aus dem Sachverhalt hervorgeht, verlangte C. \_\_\_\_\_ vom BFM am 30. Januar 2012 in der Folge sinngemäss die Überweisung dieses Betrages auf ihr Postkonto. Auf Beschwerdeebene präzierte ihr Ehemann (der Beschwerdeführer 2) dann nachträglich, dieses Geld gehöre ihm. Damit eine Rückerstattung des gesamten Betrages an eine Drittperson erfolgen kann, muss diese glaubhaft dartun, auch nach der Übergabe des Betrages Eigentümerin geblieben zu sein. Nach dem Anhaltungsbericht der Grenzwachtpolizei vom 7. Dezember 2011 kam das Geld im Geldbeutel des Beschwerdeführers 1 zum Vorschein, mit anderen Worten hat er den angeblich von Dritten erhaltenen Geldbetrag weder gesondert aufbewahrt noch irgendwie auf erkennbare Weise besonders gekennzeichnet. Die Vermögenswerte sind daher durch Vermischung in sein Eigentum übergegangen (vgl. Urteil des BVGer C-1975/2007 vom 12. November 2008 E. 4.3 mit Hinweisen; für das Privatrecht vgl. Art. 930 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210], ferner für das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht Karl Spühler, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht I, 5. Aufl., Zürich 2011, S. 137). Wohl will er bloss als Überbringer des Geldes agiert haben; dies ändert aber nichts daran, dass es sich in seinem Eigentum befand und unbesehen der Zweckbestimmung sichergestellt werden durfte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.697/2005 vom 29. März 2006 E. 3.2). Die Vermögenswertabnahme war daher dem Grundsatz nach zulässig.

#### **E. 4.2**

Zu prüfen bleibt, ob die (legale) Herkunft der Geldsumme ausgewiesen ist. Diesfalls würde dem Beschwerdeführer 1 zumindest ein Betrag von Fr. 1000.- belassen (Art. 87 Abs. 2 Bst. c AsylG i.V.m. Art. 16 Abs. 4 AsylV2), andernfalls stünde einer Sicherstellung des Gesamtbetrages (Fr. 3'840.- abzüglich des Freibetrages von Fr. 100.-) nichts entgegen. Soweit die Herkunft der Vermögenswerte nicht unmittelbar mit Dokumenten belegt wird, so darf von der betroffenen Person in dieser Hinsicht erwartet werden, dass sie schon anlässlich der Abnahme schlüssige, plausible und mit allfällig später nachgereichten Unterlagen übereinstimmende Angaben zu den sich bei ihr befindlichen Vermögenswerten machen kann. Bloss diesebezügliche Behauptungen genügen nicht (vgl. wiederum Urteil des BVGer C-1975/2007 vom 12. November 2008 E. 3.3 mit Hinweisen).

#### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer 2 wendet auf Beschwerdeebene ein, seine Frau C. \_\_\_\_\_ habe der aus dem gleichen Kulturkreis stammenden Frau X. \_\_\_\_\_ im November 2011 den Betrag von Fr. 3'840.- ausgeliehen; der Beschwerdeführer 1 habe dieses Geld am 6. Dezember 2011 den Eigentümern zurückbringen wollen. Zur Stützung dieser Vorbringen wird auf zwei Abrechnungen der Arbeitslosenkasse verwiesen, die C. \_\_\_\_\_ noch vor Erlass der angefochtenen Verfügung ohne nähere Erläuterungen an das BFM geschickt hatte. Die

beiden Beweismittel taugen jedoch für den geforderten Nachweis nicht. Aus den fraglichen Belegen geht nämlich einzig hervor, dass die in Maisprach wohnhafte Frau X. \_\_\_\_\_ von der Arbeitslosenkasse Basel-Landschaft gemäss Abrechnung vom 1. November 2011 Fr. 3'326.95 (für die Periode Oktober 2011) und gemäss Abrechnung vom 14. Dezember 2011 Fr. 3'485.40 (für Dezember 2011) ausbezahlt erhalten hat. Irgendein Bezug zu den Erklärungen des Beschwerdeführers 2 oder seiner Gattin ist weder erkennbar, noch ergibt sich betragsmässig oder zeitlich ein halbwegs nachvollziehbarer Zusammenhang. Im Gegenteil erfolgte die Auszahlung der Dezember-Taggelder, soweit ersichtlich, sogar erst nach der in Frage stehenden Vermögenswertabnahme. Aussagekräftigere Dokumente (beispielsweise entsprechende Kontoauszüge der angeblichen Darlehensgeber) fehlen. Die eingereichten Unterlagen liefern mithin keinen Hinweis auf die Herkunft der sichergestellten Summe, weshalb die Behauptungen in der Rechtsmitteleingabe vom 13. März 2012 nicht hinreichend belegt sind und nicht darauf abgestellt werden kann. Nichts anderes ergibt sich aus den Aussagen des Beschwerdeführers 1 vom 6. Dezember 2011. Zum einen sind sie zu vage ausgefallen (das Geld sei für einen Kollegen bzw. Freund in Zürich bestimmt gewesen) und es wurden keinerlei Namen preisgegeben, zum anderen sind die Angaben des Betroffenen später - wie eben dargetan - nicht durch geeignete Beweismittel untermauert worden. Den Beschwerdeführenden ist es demnach nicht gelungen, die Herkunft der Vermögenswerte im Sinne von Art. 87 Abs. 2 AsylG nachzuweisen. Die Sicherstellung von Fr. 3'740.- zu Handen des Sonderabgabekontos des Beschwerdeführers 1 erfolgte daher zu Recht.

#### **E. 5**

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die angefochtene Verfügung als rechtmässig zu bestätigen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind den Beschwerdeführenden die Verfahrenskosten zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] sowie Art. 7 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [SR 172.041.0]).

#### **E. 7**

Das vorliegende Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.